

8. Die Rodungserlaubnis gilt nur, wenn das neu ausgewiesene Baurecht in Anspruch genommen wird.
 9. Vakantenfläche: Planfeststellung zur Vakantenfläche nur bedingt geeignet, keine
 Gleichheit für Möglichekeit. Bei Vermessungen sind etwaige
 Differenzen zu berücksichtigen.
 10. Verhrenemarkte: Die Verhrenemarkte auf dem Bebauungsplan haben zugleich Gültigkeit für
 den Grünflächenplan.

1.6 Pflanzenarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 250 BauGB)

1.6.1 Zu erhaltende Bäume

- Acer campestre – Feldahorn
- Acer pseudoplatanus – Spätahorn
- Betula pendula – Säulenbirke
- Betula pendula – Saarbirke
- Corpus sylvatica – Hainlinde
- Fagus sylvatica – Rotbuche
- Fraxinus excelsior – Gew. Esche
- Juglans regia – Jörgesche
- Laurus nobilis – Lorbeer
- Platanus acerifolia – Platanenlinde
- Prunus avium – Vogelkirsche
- Prunus domestica – Stieleiche
- Rubus idaeus – Robinie
- Sorbus aucuparia – Erschrebe
- Tilia cordata – Weinfichte
- Ulmus cornuta – Feldulme

1.6.2 Einzelbaumplantierungen

- Acer campestre – Feldahorn
- Acer pseudoplatanus – Spätahorn
- Acer pseudoplatanus – Bergahorn
- Acacia hippocastaneum – Robinie
- Betula pendula – Saarbirke
- Corpus sylvatica – Hainlinde
- Fagus sylvatica – Rotbuche
- Fraxinus excelsior – Gew. Esche
- Juglans regia – Jörgesche
- Platanus orientalis – Platanenlinde
- Prunus avium – Vogelkirsche
- Salix alba – Weißsaukie
- Sorbus aucuparia – Erschrebe
- Tilia cordata – Weinfichte

GEEMEINDE HOHENBRUNN ORTSTEIL RIEMERLING

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 66 zwischen Waldpark- und Forststraße, Prinz-Altona-Strasse und Hasenweg

gefertigt am: 10.09.1998
 geändert am: 06.05.1999
 Planverfasser: 

ÖKOPLAN
INGENIEURBÜRO FÜR
LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl.-Ing. W. Brauner
Dipl.-Ing. G. Weber
Landschaftsarchitekten
Erlenstraße 1b
85092 Kischling 6799
Telefon: (08456) 6799
Zum Südhang 23
66130 Scorbürden
Telefon: (06893) 2622

Maßstab: 1:1.000

1.5.2 Soweit nicht festsetzungen durch Pflanzzeichen vorliegen, ist auf den nicht überbauten Grundstücken ein allgemeines Pflanzgebot der Pflanzenliste Ziffer 1.6.2 einzusetzen.
 Ihr erreicherbarer Flächenteil hat einschließlich der durch Pflanzzeichen festgesetzten Fläche und Erhaltungsfläche mindestens 15 % der Grundstücksfläche zu betragen.
 Zur Berechnung des erreicherbaren Flächanteils wird die senkrechte Projektion der Baumfläche heranzogen. Gibt es von einem Kommandatenseite von im Ausgangsverhältnis mehr als 8 m Abstand kein oder kein Kranz, so ist der Zentrumspunkt der Kommandatenseite zugrundezulegen!

1.6.3 Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 250 BauGB)

1.6.3.1 Pflanzungen im Rahmen des Freiflächenfeststellungsplanes

- (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20.21.22 und 25 BauGB i. V. m. Art. 6a BauNatSchG)
- 1.1.1 Für die freiflächen ist bei Hochbauprojekten zusammen mit der Vorgabe des Bauvorhabens ein Freiflächenfeststellungsplan einzurichten. Dazu ist der auf dem jeweiligen Grundstück befindliche Baumstand nach Lage, Art und Zustand zu erfassen und zu bewerten. Daraus ist der zu bewertende Bestand sowie der zu Realisierung von Neu- oder Umbaubemaßen zu realender Bestand festzulegen.

- 11.2 Im Freiflächenfeststellungsplan sind:
 - die zu erhaltenden und die zu rohdern Bäume und Sträucher,
 - die Art und das Alter der bestelligen Pflanzen, deren Materialverwendung, deren Höhe und Länge,
 - die Erhaltung-, und Bergungsmöglichkeiten,
 - die Maßnahmen zur Sicherung des erhaltenen Baumbestandes und - der Art, die Größe, die Ausbildung und die Gestaltung der Flächen und Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser abzuleiten.

- 12. Verickerungsgebiet für auf Dorfstrichen anfallendes Niederschlagswasser
 - (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Das auf Dörfern entfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf der privaten Grundstückslinie zu verwickeln.

GEEMEINDE HOHENBRUNN
ORTSTEIL RIEMERLING
(Bestandteil des Bebauungsplans)

I. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) – in der Fassung der Bek. vom 27.08.1997,

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauaufsichtsverordnung – BauvVO –)

i. d. F. vom 27.01.1980 (BGBI. I S. 765.)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Durchsetzung des Plainholzes (Pflanzverordnung – PflanzVO) i. d. F. vom 18.12.1996 (BGBI. I 1991 S. 39).

4. Bayerische Bauleitpläne – BBLiO –

Die bauleitordnungslichen Festsetzungen erfolgen auf Grund von Art. 91 BauVO

5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 28.04.1994

II. FESTSETZUNGEN

1.1. PLANUNGSECHTLEICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.2 Baugrenze (§23 Abs. 3 BauVO)

1.1.3 1.2. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Balkonplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 22 und Nr. 25 § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 3 Abs. 2 u. 4 BonfSchG

1.1.4 Maximaler Umgriff der Tiefgarage

1.1.5 Ein- und Ausfahrt

1.1.6 Die Tiefgaragen müssen zur Errichtung ausreichender Nutzbedingungen für Bäume eine Bodenabdeckung mit einer Schichtdicke von mindestens 1,00 m aufweisen.

1.1.7 Garage mit Anzahl, z. B. 2

1.1.8 Stellplätze zur Errichtung eines ausreichenden Wurzelraumes für schallpendende Blüme und zur Versteinerung des anliegenden Niederschlagswassers vor Ort nur wasser- und luftdurchlässige Belege aufweisen. (Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)

1.1.9 Zulässige Belege sind Schotterrosen, Rosenpflaster und Großsteinpflaster mit Rosenfugen.

1.1.10 1.3. Verkehrsräumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.11 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.1.12 1.4. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB i.V.m. Art. 3 Abs. 2 u. 4 BonfSchG

1.1.13 private Grünfläche

Wie zum Beispiel Draphtpflaster, Rosenpflaster und Schotterrosen

1.1.14 1.4.1 Für die Grünflächen und Freiflächen gilt gleichermassen:

Bäume sind gemäß Pflanzgebot und Erhaltungsgebot noch Abschnitt 1.5 und gemäß Pflanzentitel noch Abschnitt 1.6 der rechtlichen Festsetzungen zu setzen, zu pflegen und zu erhalten.

1.1.15 Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1.1.16 1.6.1.1 Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Baumes aus Pflanzliste Ziffer 1.6.2

der fehllichen Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der weichen Festsetzungen (Erhaltungsgebot für Baumgruppen)

1.1.17 1.6.1.2 Pflanzgebot für Einzelbäume (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

zu erhaltender Einzelbaum aus Pflanzliste Ziffer 1.6.1

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

zu erhaltende Pflanzgruppe aus Pflanzliste Ziffer 1.6.2

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Baumgruppen)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 c BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.1

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 d BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.2

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 e BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.3

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 f BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.4

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 g BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.5

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 h BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.6

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.7

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 j BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.8

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 k BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.9

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 l BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.10

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 m BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.11

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 n BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.12

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 o BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.13

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 p BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.14

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 q BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.15

der fehllichen Festsetzung (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 r BauGB

zu erhaltende Einzelbäume aus Pflanzliste Ziffer 1.6.16